

**Rede
von**

Sebastian Zinke, MdL

zu TOP Nr. 21

Erste Beratung

**Wirkung von Zwangsmaßnahmen erhöhen -
Rechtsprechung effektiv durchsetzen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/2028

während der Plenarsitzung vom 14.11.2018
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Limburg, mit Ihrem Antrag zielen Sie darauf ab, dass eine Vorschrift eines Bundesgesetzes, eine Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung, abgeändert wird. Ich gebe zu, als ich den Antrag das erste Mal gelesen habe, war ich etwas überrascht, dass die Landtagsfraktion der Grünen einen Antrag einbringt, nach dem eine Verwaltungsvollstreckungsregelung geändert werden soll. Es gibt ja durchaus spannendere Themen und auch spannendere Rechtsbereiche. Wenn man den Antrag aber genauer anguckt und die Einbringung hier genau verfolgt hat, dann kann man bemerkenswerte Dinge in diesem Antrag entdecken.

Vielleicht zur Einordnung: Der § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Vorschrift, die bisher vorsieht, dass Zwangsgelder gegen Behörden verhängt werden können, wenn diese Behörden gerichtlich auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen. Das hat Herr Limburg hier dargestellt. Das Ziel dieser Vorschrift ist also, dass die Behörden gezwungen werden, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, zu dulden oder zu unterlassen, also beispielsweise einen Verwaltungsakt zu erlassen. Ein solches Zwangsgeld kann nach der derzeitigen Regelung maximal 10.000 Euro betragen und kann auch wiederholt verhängt werden, wenn eine erstmalige Verhängung quasi nichts bringt.

Diese Vorschrift sieht heute ganz ausdrücklich - lesen Sie auch die Kommentare dazu - keinen Erfüllungszwang, also keine Ersatzvornahme seitens der Gerichte und auch ganz ausdrücklich keine Zwangshaft vor. Adressaten dieses Zwangsgeldes - das ist hier auch klar gesagt worden - sind die Behörden, also die Rechtsträger der Behörden, und ausdrücklich nicht die Behördenleiterinnen und Behördenleiter.

Meine Damen und Herren,

das, was hier jetzt vorgeschlagen wird, ist eine völlige Umkehrung der bisherigen Verhältnisse und deshalb aus unserer Sicht systemwidrig. Zukünftig soll nicht nur der Rechtsträger das Ziel von Zwangsmaßnahmen werden, sondern auch

Behördenleiterinnen und Behördenleiter sollen letztlich in Haftung genommen werden. Das soll dann nicht nur mit Zwangsgeldern erfolgen, sondern man will sogar zum härtesten Mittel greifen, das dieser Rechtsstaat hat, nämlich man möchte auch die Zwangshaft für solche Behördenleiterinnen und Behördenleiter anordnen können.

Das ist, wenn ich es richtig sehe, eine freiheitsentziehende Maßnahme und nicht nur rechtlich problematisch und systemwidrig, sondern es ist, wie ich finde, auch politisch höchst bemerkenswert, dass diese Forderung gerade von den Grünen kommt. Vielleicht sehe ich es auch falsch und bewerte etwas nicht ganz richtig, aber ich vergleiche das mit anderen Forderungen der Grünen, z. B. in der Auseinandersetzung um das neue Polizeigesetz. Dabei kämpft die grüne Landtagsfraktion darum, dass die Ingewahrsamnahme von terroristischen Gefährdern nach dem Gesetz nicht um einen Tag verlängert werden kann. Auf der anderen Seite fordern Sie jetzt hier, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die beispielsweise keine Maßnahmen zur Luftreinhaltung, also keine Dieselfahrverbote verhängen, mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme versehen werden.

Meine Damen und Herren,

das passt nicht ganz zusammen. Deshalb glaube ich, dass so etwas hier keine Mehrheit finden kann. Mehr noch: Ich glaube, dass eine solche Regelung die Funktionsfähigkeit unseres Staates und seiner Verwaltung gefährdet.

Denn, Herr Limburg, wer soll dann noch Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Landrätin oder Landrat in diesem Land werden, wenn sie oder er immer davon ausgehen muss, dass eine solche Maßnahme gegen sie oder ihn verhängt werden kann, wenn z. B. ihr oder sein Rat oder Kreistag ihr oder ihm aufträgt, eine bestimmte Sache nicht umzusetzen oder umzusetzen?

Nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist insbesondere die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Wir haben ein funktionierendes und sehr ausgeglichenes System der Gewaltenteilung. Sie haben das erwähnt. Das ist

nicht ohne Spannung, aber es ist mit den bestehenden Vorschriften, wie ich finde, ausreichend geregelt. Einen Veränderungsbedarf gibt es daher jedenfalls auf den ersten Blick nicht.

Meine Damen und Herren,

letztlich fordern Sie, dass Zwangsgelder des Staates auch an gemeinnützige Organisationen gezahlt werden können. Auch dies ist nach den heutigen Vorschriften systemwidrig, denn ein Zwangsgeld hat einen Beugecharakter und ist nicht auf die Schuld des Adressaten oder auf den Gedanken der Wiedergutmachung ausgerichtet. Deshalb halte ich auch diese Forderung für eher schwierig.

Schon gar nicht würde ich hier von Angriffen auf den Rechtsstaat sprechen, Herr Kollege Limburg. Die von Ihnen aufgeführten Beispiele sind Ausnahmen im System. Wir müssen uns sehr genau anschauen, ob wir dafür die vorhandenen Regelungen in der von Ihnen hier vorgeschlagenen Weise verändern müssen.

Insofern bin ich auf die Ausschussberatungen und natürlich insbesondere auf die Bewertung durch den GBD sehr gespannt.

Vielen Dank.